

Anlage 2 zum Netznutzungsvertrag (Strom)

Lastprofilverfahren

1. Das Lastprofilverfahren erfolgt nach Maßgabe des § 12 StromNZV, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 12

Standardisierte Lastprofile

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anzuwenden, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen.

(2) Standardisierte Lastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil jeweils folgender Gruppen von Letztverbrauchern orientieren:

1. Gewerbe;
2. Haushalte;
3. Landwirtschaft;
4. Bandlastkunden;
5. unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen;
6. Heizwärmespeicher.

Die Grenzen für die Anwendung von standardisierten Lastprofilen sind auf alle Letztverbraucher einer Lastprofilgruppe gleichermaßen anzuwenden. Der Netznutzer ist berechtigt, mit dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen eine niedrigere Grenze zu vereinbaren.

(3) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, einen Differenzbilanzkreis zu führen, der ausschließlich die Abweichungen der Gesamtheit der Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden oder einer individuell festgelegten anderen Grenze nach den Absätzen 1 und 2 von dem prognostizierten Verbrauch dieser Letztverbraucher erfasst. In dem Differenzbilanzkreis dürfen keine Letztverbraucher bilanziert werden. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, die Ergebnisse der Differenzbilanzierung jährlich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Netzbetreiber ausgenommen, an deren Verteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.“

2. Zur Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Kunden ohne registrierende Messeinrichtungen werden Lastprofile mit ¼-h-Leistungsmittelwerten verwendet. Für das Bereitstellen der Lastprofile berechnet der Netzbetreiber keine Kosten.
3. Die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte erfolgt nach dem
 - synthetischen (nachfolgend 4.)
 - analytischen Verfahren (nachfolgend 5.).

Der Netzbetreiber kann einen Wechsel oder eine Modifikation des Verfahrens vornehmen. Dies ist dem Lieferanten mit einer Frist von drei Monaten anzuzeigen.

4. Synthetisches Verfahren

Beim synthetischen Verfahren werden die Lastprofile für Kundengruppen, Typtage und Saisonzeiten nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNZV definiert. Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Lastprofile sind so ausgelegt, dass sich bei Anwendung auf alle Tage des Jahres ein Energieverbrauch von 1.000 kWh ergibt.

Die Normlastprofile der verwendeten Kundengruppen, Typtage und Saisondefinitionen werden vom Netzbetreiber gemäß Anlage 3 übermittelt.

Der Netzbetreiber kann Änderungen bei der Verwendung von Lastprofilen, Typtagen oder Saisondefinitionen vornehmen. Dies ist dem Lieferanten rechtzeitig anzuzeigen.

- a) Für jeden Zählpunkt erfolgt die Bestimmung der ¼-h-Leistungsmittelwerte auf Basis des zugewiesenen Lastprofils und des nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 StromNZV Strom geschätzten Jahresenergieverbrauchs (Anlage 3).
- b) Für jeden Lieferanten ergibt sich je Kundengruppe bezogen auf den normierten Jahresenergieverbrauch von 1.000 kWh ein Skalierungsfaktor aus der Summe des geschätzten Jahresenergieverbrauchs seiner Kunden in dieser Kundengruppe.
- c) Die abrechnungsrelevanten ¼-h-Leistungsmittelwerte je Kundengruppe eines Lieferanten ergeben sich durch Multiplikation des Lastprofils mit dem Skalierungsfaktor und dem Dynamisierungsfaktor.

5. Analytisches Verfahren

Das analytische Verfahren wird als

- einfaches
 erweitertes

analytisches Lastprofilverfahren angewendet.

Eine detaillierte Beschreibung der Verfahrens ist in den VDEW-Materialien M-23/2000, "Umsetzung der analytischen Lastprofilverfahren – Step by step" gegeben.

6. Jahresmehr- und mindermengen

Die Behandlung der Jahresmehr- und mindermengen erfolgt gemäß §13 StromNZV.